Reiterverein St. Georg Heek-Nienborg e.V.
seit 1975

Hausordnung Reitanlage St. Georg

(gemäß § 18 der Vereinssatzung)

Liebe Mitglieder,
wir alle haben das Glück, unsere Freizeit gemeinsam mit Pferden verbringen zu dürfen. Eine kostbare Zeit, die Pferd und Mensch genießen sollen. Um die Stunden auf dieser Reitanlage für alle angenehm und sicher zu gestalten, bitten wir Euch, die nachfolgende Hausordnung zu verinnerlichen und danach zu handeln. Zuwiderhandlungen können dem Vorstand gemeldet und sanktioniert werden.

§ 1 Allgemeines
§ 2 Nutzung der Reitanlage
§ 3 Reitbetrieb
§ 4 Hallenbelegung
§ 5 Schließanlage und Licht
§ 6 Hindernismaterial
§ 7 Parkplatz und Kfz-Verkehr
§ 8 Ordnung & Sauberkeit
§ 9 Toiletten
§ 10 Rauchen
§ 11 Hunde
§ 12 Haftung/Versicherung

§ 1
Allgemeines

(1) Die Reitanlage St. Georg steht im Eigentum des Reitervereins St. Georg Heek-Nienborg e.V.
(2) Zur Reitanlage gehören beide Reithallen nebst Stallungen und Reiterstübchen, Büro- und Aufenthaltsräume, der Turnierplatz, der Fahrplatz, der Außenreitplatz, die Weiden und Paddocks, Geh-, Fahr- und Reitwege sowie die Parkplätze.

§ 2
Nutzung der Reitanlage

(1) Die gesamte Reitanlage darf grundsätzlich nur für Zwecke die im Zusammenhang mit dem Pferdesport stehen genutzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
(2) Sowohl der Reit- bzw. Fahrplatz wie auch die Reithallen dürfen grundsätzlich nur von Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern des Reitervereins St. Georg e.V. benutzt werden, sofern sie hierfür entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zahlen.
(3) Wer Pferde auf die Reitanlage bringt, tut dies nur, wenn diese frei von ansteckenden Krankheiten sind.

(4) Sobald ein Nutzer der Reitanlage von einer ansteckenden Krankheit seines Pferdes Kenntnis erlangt, wird er den Vorstand hierüber unverzüglich informieren, unabhängig davon, ob er das erkrankte Pferd auf die Anlage gebracht hat.
(5) Dritte dürfen die Reitanlage nur mit Einwilligung des Vorstandes nutzen.
(6) Lehrgänge/Fortbildungen werden grundsätzlich vom Reiterverein St. Georg e.V. ausgeschrieben.
(7) Jede andere Art von Lehrgängen/Fortbildungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
(8) Die Stallgasse ist als Durchgangsweg, insbesondere, wenn dort Pferde angebunden stehen, nach Möglichkeit zu meiden. Stattdessen ist der Weg über die Besuchergasse oder die Außenanlage zu wählen.

§ 3
Reitbetrieb

(1) Das Tragen von ordnungsgemäßer Kleidung und Ausrüstung insbesondere eines Reithelms ist für Reiter unter 18 Jahren und Reitschüler Pflicht. Voltigierer unterliegen keiner Helmpflicht.
(2) Reiter über 18 Jahre und Privatpferdereiter, die ohne einen Reithelm reiten, tun dies auf eigene Gefahr und sind sich bewusst, dass sie damit ihren Versicherungsschutz gefährden.
(3) Der Verein lehnt jegliche Verantwortung beim Nichttragen eines Reithelmes, auch bei über 18-Jährigen und bei Privatreitern sowie Berufsreitern ab.
(4) Bei mehr als 6 Reitern in der kleinen, bzw. 10 Reitern in der großen Halle, sollte auf „einer Hand" geritten werden. Handwechsel erfolgen nach Absprache.
(5) Für das Verhalten in den Reitbahnen gelten die allgemeinen Bahnregeln der FN:

- Wenn sich Reiter auf dem Viereck entgegenkommen, bleiben die Reiter, die auf der linken Hand reiten (eure linke Hand ist dem inneren der Bahn zugewandt), auf dem Hufschlag. Reiter, die auf der rechten Hand sind, weichen aus.
- Wer im Schritt reitet, macht den ersten Hufschlag frei, so dass Reiter in einer höheren hier ungestört entlang kommen.
- Trabende und galoppierende Reiter werden innen überholt.
- Reiter auf der ganzen Bahn haben Vorfahrt vor Reitern auf dem Zirkel oder anderen Hufschlagfiguren.
- Im Zweifelsfall weichen beide Reiter beim Begegnen nach rechts aus.

§ 4
Hallenbelegung

(1) Ein Belegungsplan für die feste Belegung ist auf der Homepage sowie an den schwarzen Brettern und in einer entsprechenden medialen Kommunikationsgruppe (wie bspw. WhatsApp) veröffentlicht.
(2) Zu festgelegten Unterrichtszeiten ist die Halle von anderen Nutzern nur in Absprache mit dem jeweiligen Lehrer oder auf den freigegebenen Zirkeln zu nutzen.
(3) Zu freien Zeiten ist die Halle von allen aktiven Mitgliedern beliebig für den Reitsport zu nutzen, soweit dabei auf die Interessen anderer Rücksicht genommen wird.
(4) Das Freilaufen lassen oder Freispringen der Pferde ist nur zulässig, wenn die Halle frei ist und, sofern andere Nutzer in die Halle möchten, zeitlich auf 10 Minuten zu begrenzen.
(5) In der kleinen Halle dürfen grundsätzlich maximal 2 Personen zur selben Zeit longieren, in der großen Halle maximal 3 Personen, es sei denn untereinander besteht Einverständnis mit Abweichungen. Wenn Reiter hinzukommen, so können Sie die Halle nur nach Absprache mit den bereits Longierenden nutzen. Ansonsten müssen Sie warten, bis mindestens 1 Zirkel frei wird.

(6) Wenn bereits Reiter die Halle nutzen, ist lediglich die Nutzung durch 1 Longierer in der kleinen Halle bzw. 2 Longierer in der großen Halle zulässig. Abweichungen hiervon setzen das Einverständnis aller beteiligten voraus.

§ 5
Schließanlage und Licht

(1) Jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Türen, welche er geöffnet bzw. aufgeschlossen hat, nach seiner Nutzung wieder geschlossen bzw. abgeschlossen werden.
(2) Lichter, die eingeschaltet werden, müssen nach der Nutzung wieder ausgeschaltet werden. (Dies gilt nicht für das Licht in der kleinen Halle, welches automatisch erlischt. ACHTUNG: in der großen Halle ist das Licht nach der Nutzung auszuschalten, da ansonsten die Notbeleuchtung weiterleuchtet!)
(3) Die Reitbahnbeleuchtung funktioniert mittels des aufgehängten Geldautomaten. Wird in diese eine 1 € Münze eingeworfen, so leuchtet die Reitbahnbeleuchtung der jeweiligen Halle für 1 Stunde. Anschließend reduziert sich die Beleuchtung für 10 Minuten auf ein Notlicht.

§ 6
Hindernismaterial

(1) Es darf nur das für das Training bestimmte Hindernismaterial gebraucht werden.
(2) Es dürfen nach dem Training keine Stangen auf dem Boden liegen bleiben. Das genutzte Material ist zurück zu räumen.

§ 7
Parkplatz und Kfz-Verkehr

(1) Als Parkplatz für PKW ohne Anhänger steht allein der Parkplatz am Reiterstübchen zur Verfügung.
(2) Für Gespanne ist der Parkplatz zwischen den beiden Hallen zu nutzen. Dort sind die Gespanne nach Möglichkeit in Reihe zu parken, so dass möglichst viele Gespanne Platz finden.
(3) Rettungs- und Arbeitswege sind freizuhalten.
(4) Auf der gesamten Anlage ist Schritttempo zu fahren und es gelten die Regeln der StVO.

§ 8
Ordnung & Sauberkeit

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, nach dem Reiten sämtlichen Mist auf Sandplätzen, Gras, Hallen und Parkplatz aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Schubkarren zu entsorgen. Diese sind bei Bedarf auf dem Misthaufen zu entleeren.
(2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die durch ihn, sein Pferd oder seinen Hund verursachten Verunreinigungen zu beseitigen, insbesondere auch den beim Verlassen der Reitbahn herausgetragenen Sand zurück in die Halle zu fegen.
(3) Die gesamte Reitanlage ist stets sauber zu halten.

§ 9
Toiletten

Die Toiletten befinden sich im Besuchereingangsbereich der kleinen Reithalle und stehen den Nutzern der Anlage zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.

§ 10
Rauchen

(1) Auf der Stallgasse und während des Reitens ist das Rauchen untersagt.
(2) Auf dem übrigen Gelände ist das Rauchen zugelassen. Die Zigarettenstummel und Asche sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
(3) Es ist auf einen rücksichtsvollen Umgang zwischen Rauchern und Nichtrauchern zu achten. Insbesondere Kinder sind vor dem Rauch zu schützen.

§ 11
Hunde

(1) Hunde sind grundsätzlich auf dem gesamten Vereinsgelände ständig an der Leine zu führen.
(2) Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn ist nur nach vorheriger Zustimmung aller jeweiligen Nutzer der Bahn erlaubt. Sobald ein Nutzer die Entfernung des Hundes aus der Bahn wünscht, hat der Halter dem Wunsch unverzüglich Folge zu leisten.
(3) Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall weitere Maßnahmen anzuordnen (Maulkorbzwang, Anlagenverbot etc.)
(4) Sämtliche Hinterlassenschaften der Hunde sind durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 12
Haftung/Versicherung

(1) Die Benutzer schließen Unfall- und Haftpflichtversicherungen eigenverantwortlich ab.
(2) Für mutwillig verursachte Schäden haften die Verursacher.
(3) Schäden an der Reitanlage sind unverzüglich zu melden. Das gilt auch für Schäden, die nicht selbst verursacht wurden.
(4) Der Reiterverein St. Georg e.V. lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung der Reitanlage und der dazugehörigen Gebäude ab. Davon ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch den Vorstand jederzeit ergänzt werden. Bei wiederholter Missachtung der Hausordnung ist es dem Vorstand vorbehalten, der betreffenden Person ein Nutzungs- oder Betretungsverbot zu erteilen.

Diese Hausordnung gilt seit dem 10.01.2019.

Euer Vorstand.